

office@bildung-noe.gv.at

+43 2742 280  
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl:

Ihr Zeichen: -

St. Pölten,

### **Häuslicher Unterricht: Information zum verpflichtenden Reflexionsgespräch**

!

, geboren am , erfüllt im Schuljahr die allgemeine Schulpflicht durch Teilnahme am häuslichen Unterricht.

Dabei ist die Teilnahme an einem Reflexionsgespräch über den Leistungsstand bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien, wobei ein Rechtfertigungsgrund gemäß § 9 Abs. 3 Schulpflichtgesetz- SchPflG diese Frist hemmt, verpflichtend vorgeschrieben (vgl. § 11 Abs. 4 SchPflG).

Das Reflexionsgespräch soll Ihnen und Ihrem Kind eine Rückmeldung zum Leistungsstand und zur Entwicklung im häuslichen Unterricht geben. Das Reflexionsgespräch hat keinen Prüfungscharakter, sondern soll zur gemeinsamen Reflexion über den Leistungsstand dienen. Ziele des Gesprächs sollen insbesondere die Erarbeitung eines möglichst umfassenden Bildes von Lernstand, Lernfortschritten und Stärken, eine lernförderliche Rückmeldung mit Blick auf den Lehrplan und den zu erarbeitenden Lehrstoff und eine Orientierungshilfe in Bezug auf Lernziele und nächste Lernschritte sein.

Das Reflexionsgespräch ist mit der Schulleitung oder einer beauftragten geeigneten Lehrperson an der für Sie zuständigen Schule zu führen. Der Gesetzgeber hat die Durchführung des Reflexionsgespräches mittels elektronischer Kommunikationsmittel nicht vorgesehen, weshalb das Reflexionsgespräch in Präsenz durchzuführen ist. Ihr Kind muss beim Reflexionsgespräch anwesend sein.

Die Vereinbarung des Gesprächstermins liegt in Ihrer Verantwortung. Bitte nehmen Sie diesbezüglich in den nächsten Tagen Kontakt mit der für Sie zuständigen Schulleitung auf:

[Kontakt Daten der Schule, an der das Gespräch stattfindet]

Falls ein Umzug in ein anderes Bundesland erfolgt ist, informieren Sie bitte umgehend die Bildungsdirektionen beider Bundesländer über den Wohnortwechsel.

Rechtsfolgen gemäß § 11 Abs. 6 SchPflG

Wird das Reflexionsgespräch gemäß Abs. 4 nicht durchgeführt oder treten Umstände hervor, aufgrund welcher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist, hat die Bildungsdirektion anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 SchPflG (an einer öffentlichen Schule bzw. einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung) zu erfüllen hat.

Treten Umstände hervor, die eine Gefährdung des Kindeswohls befürchten lassen, so sind, wenn nicht gemäß § 78 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 vorzugehen ist, die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder die Kinder- und Jugendhilfe zu informieren (§ 11 Abs. 6 letzter Satz SchPflG).

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bildungsdirektor:

Beilage:

Vorbereitungsbogen für das Kind/die Jugendliche/den Jugendlichen

Elektronisch gefertigt